

Auszug zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014.

7. § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Oberbürgermeisterin erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.“

8. § 9 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 4 und Abs.5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen oder sonstige Mindestregelungen unterschritten werden.“

9. Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

„ § 9a Beigeordneter

„Der Stadtrat wählt im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin einen Beigeordneten. Der Beigeordnete wird auf die Dauer von sieben Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister. In seinem Geschäftskreis vertritt er ständig die Oberbürgermeisterin.“

10. Nach § 10 wird § 10a eingefügt:

„§ 10a Beiräte

Der Stadtrat gewährt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Welcher Interessenvertretung welche Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewährt werden, wird mit separaten Beschlussfassungen geregelt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin